

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen
KOM-Nr.:	COM(2018) 353 final
BR-Drucksache:	289/18
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MELUND / 30541/2018
Zielsetzung:	Der vorgelegte Vorschlag legt für Investitionszwecke eine einheitliche EU-weite Definition für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeit fest. Ziel ist es, EU-weite Investitionen in nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten über nationale Grenzen hinweg zu erleichtern. Es soll sichergestellt werden, dass der Binnenmarkt nicht durch unterschiedliche Regelungen in den Mitgliedstaaten verzerrt wird.
Wesentlicher Inhalt:	Der vorgelegte Vorschlag ist Teil einer umfassenderen Initiative der Kommission zur nachhaltigen Entwicklung. Aspekte von Umwelt, Sozialem und Governance (Environment Social Governance – ESG) sollen in den Mittelpunkt des Finanzsystems gestellt werden, um die Transformation der EU-Wirtschaft zu einer umweltfreundlicheren Kreislaufwirtschaft zu unterstützen. Damit soll den UN-Nachhaltigkeitszielen sowie dem Pariser Klimaabkommen Rechnung getragen werden. Um Investitionen in Anbetracht der Treibhausgasemissionen, Ressourcenverknappung und Arbeitsbedingungen (gem. ILO-Kernarbeitsnormen) nachhaltiger zu gestalten, sollen deshalb für Investitionsentscheidungen ESG-Faktoren berücksichtigt werden und hierzu ein einheitlicher Definitionsrahmen geschaffen werden. Die vorliegende Verordnung gibt Kriterien vor, die bei der Einführung einer Nachhaltigkeits-Kennzeichnung auf nationaler oder EU-Ebene berücksichtigt werden müssen. Die Bewertung und Berichterstattung ist alle drei Jahre nach Inkrafttreten der Verordnung vorgesehen.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Nach erster Prüfung wird das Subsidiaritätsprinzip eingehalten: Gegenwärtig gibt es in den Mitgliedstaaten unterschiedliche Handhabungen, zur Kennzeichnung nachhaltiger Investitionen. In einigen Mitgliedstaaten gibt es bereits Kennzeichnungssysteme oder Initiativen dazu, in

	<p>anderen Mitgliedstaaten gibt es keine Vorschriften. Ein einheitlicher Rahmen für eine Definition oberhalb der Mitgliedstaaten erscheint deshalb sinnvoll und richtig.</p>
<p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p>	<p>Die schleswig-holsteinische Landesregierung hat sich – wie die EUKOM – zu den UN-Nachhaltigkeitszielen bekannt. Nachhaltige Rahmenbedingungen in SH sollen gestärkt sowie die Umsetzung ressortübergreifend und ganzheitlich verfolgt werden. Um ein Bewusstsein für nachhaltige Entwicklung in SH auf allen Ebenen zu etablieren, sind die von der EUKOM vorgeschlagenen Rahmenbedingungen für die Kennzeichnung nachhaltiger Investitionen ein relevanter Baustein.</p>
<p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. 	